

Postulat von Daniel Vischer (GP-Zürich)
betreffend Nichtinbetriebnahme resp. Aufhebung des Rückschaffungszen-
trums Hegibach in Zürich

Der Regierungsrat ist aufgefordert, zufolge Rechtswidrigkeit von der Inbetriebnahme des Rückschaffungsentrums Hegibach abzusehen resp. dessen Aufhebung zu veranlassen.

Daniel Vischer

Begründung:

Drogenpolitik, die sich kriminalpolizeilich auf die Süchtigen konzentriert, liegt schief. Mithin krankt das neue Konzept des Zürcher Stadtrates und des Zürcher Regierungsrates schon an einem falschen Ansatz.

Für eine Inhaftierung einer Person während 24 geschweige denn 48 Stunden gibt es ausserhalb eines Verfahrens im Rahmen der Strafprozessordnung keinen Raum. Vorliegend ist ja das erklärte Ziel, die Inhaftierten in ihre Gemeinden zurückzuführen. Es werden also von vornherein keine strafprozessualen Zwecke verfolgt. Entsprechend ist die verordnete Haft widerrechtlich.

Auch für die Anwendung des fürsorglichen Freiheitsentzuges besteht kein Raum. Dem Gutachten Hegnauer ist da nichts beizufügen. Es entspricht im übrigen auch der bisherigen Praxis der psychiatrischen Gerichtskommission des Kantons Zürich. In diesem Zusammenhang muss beigefügt werden: es geht nicht an, dass die Regierung durch die Anordnung neuer Haftpraxen einer Gerichtskommission eine neue Praxis aufzuzwingen versucht, wie das vorliegend geschieht.

Da diese neue Haftform keine gesetzliche Grundlage kennt, ist sie widerrechtlich. Dem Regierungsrat verbietet es sich, widerrechtlich zu handeln - eine Banalität.

Schliesslich sei beigefügt: das Rückführungskonzept missachtet auch das ungeschriebene Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Dies war bislang auch immer die Ansicht von Alt-Regierungsrat Wiederkehr, der im Rat mehrmals betonte, es bestünden keine legalen Möglichkeiten, Drogensüchtige in andere Kantone oder innerhalb des eigenen Kantons polizeilich hin- und herzuschieben.

Ich äussere mich nicht über das Menschenbild, das hinter dem ganzen Konzept steht.